

Ehrenordnung

des

SV Schwansen e. V.



Präambel:

Nach Verschmelzung des VfL Damp-Vogelsang von 1930 e.V. und des TSV Waabs von 1954 e. V. zum SV Schwansen e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Register-Nr. VR 316 EC am 22.01.2021, ist es erforderlich, dass eine neue Ehrenordnung für den Verein mit folgendem Inhalt erlassen wird:

§ 1 Ehrungsmöglichkeiten

Folgende Auszeichnungen werden vom SV Schwansen e. V. an verdiente Mitglieder verliehen:

1. Ehrenurkunde 20-, 30- und 40-jährige Mitgliedschaft
2. Ehrenurkunde für 50-jährige Mitgliedschaft mit Präsent in angemessener Höhe
3. Ehrenurkunde mit Präsent in angemessener Höhe für 60-, 65- und 70- sowie für jede weitere 5-jährige Mitgliedschaft mit Präsent in angemessener Höhe.
Diesen Mitgliedern wird außerdem die Ehrenmitgliedschaft gem. Ziffer 4 in Verbindung mit § 3 verliehen
4. Ehrenmitgliedschaft
5. die Eigenschaft als Ehrenvorsitzende/r
6. Ehrenurkunde für besondere Verdienste im Verein oder für besondere sportliche Erfolge mit Präsent im Ermessen des Vorstandes
7. Besondere Ehrungen

§ 2 Verleihung der Ehrenurkunde

Die im § 1 unter Nr. 1 – 3 genannten Ehrenurkunden werden nach der jeweiligen ununterbrochenen Mitgliedschaft, die ab Eintrittsdatum in den Verein gerechnet wird, im Rahmen der jeweiligen Jahreshauptversammlung verliehen.

Die Ehrenurkunde ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mit Vereinssiegel zu unterschreiben.

§ 3 Ehrung aufgrund langjähriger Mitgliedschaft im Verein

Die im § 1 unter Nr. 2 und 3 aufgeführten langjährigen Mitglieder im Verein werden in der jeweiligen Jahreshauptversammlung mit einer Ehrenurkunde, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Vereinssiegel zu versehen ist, sowie mit einem Präsent in angemessener Höhe geehrt.

Die Art und den Wert des Präsentes legt der Vorstand fest.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, verdiente Mitglieder des Vereins zu „Ehren-Mitglieder“ gemäß § 1 Nr. 4 zu ernennen.

Verdiente Mitglieder sind u. a. langjährige Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter/innen, Spartenleiter/innen und Vorstandsmitglieder oder andere aktiv im Verein tätige Mitarbeiter, die mindestens 20 Jahre ununterbrochen eine der vorgenannten Tätigkeiten ausgeübt haben und sich somit Verdienste um den Verein erworben haben und somit das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern.

Die verdienten Mitglieder müssen der Ehrung würdig sein. Sie dürfen die Verdienste u. a. nicht durch rechtswidrige oder schleierhafte Tätigkeiten erhalten haben.

Im Übrigen werden die unter § 1 Nr. 3 geehrten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Dieses ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich mitzuteilen und berechtigt das zu ehrende Mitglied zu einer beitragsfreien lebenslangen Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Ehrenvorsitzende/r

Die Eigenschaft als Ehrenvorsitzende/r gemäß § 1 Nr. 5 kann nur einer/einem ehemaligen Vorsitzenden zugesprochen werden, die/der

- a. außerordentliche verdienstvolle Arbeit für den Verein geleistet hat und
- b. mindestens eine 20 Jahre Mitglied im Verein ist.

Über die Erteilung der Eigenschaft als Ehrenvorsitzende/r entscheidet die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines abstimmungsberechtigten Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

Sie/Er hat bei den Sitzungen des Vorstandes eine beratende Stimme.

§ 6 Ehrung für besondere Verdienste oder sportliche Erfolge

Verdiente Mitglieder des Vereins und / oder erfolgreiche Sportler/innen können gemäß § 1 Nr. 6 der Ehrenordnung in der Jahreshauptversammlung für ihr Engagement bzw. für ihren sportlichen Erfolg mit einer Ehrenurkunde und einem Präsent in angemessener Höhe geehrt werden.

Verdiente Mitglieder im Sinne dieses Paragraphen sind Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter/innen, Spartenleiter/innen und Vorstandsmitglieder oder andere aktiv im Verein tätige Mitglieder, die sich durch ihr Engagement besonders auszeichnen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern, aber noch nicht die Ehrung nach § 4 der Ehrenordnung erhalten.

Die zu ehrenden Sportler müssen auf Kreis-, Bezirks, Landesebene oder auf höherer Ebene erfolgreich gewesen sein und dort eine Platzierung zwischen Platz 1 – 3 erlangt haben.

Zu ehrende Mannschaften des Vereins müssen mindestens die Kreismeisterschaft erlangt haben.

Entsprechende Vorschläge sind dem Vorstand durch die Mitglieder zu unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Daneben ist der Vorstand berechtigt, eigene Vorschläge zur Ehrung einzubringen.

Die Art und den Wert des Präsentes legt der Vorstand fest.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten – z. B. beim Landes- und Kreissportverband, den Fachverbänden auf Landes- und Kreisebene, bei den Gemeinden Waabs, Damp, Thumby und Holzdorf, beim Kreis Rendsburg-Eckernförde und bei ähnlichen Organisationen und Institutionen zu beantragen.

§ 7

Besondere Ehrungen/Anerkennungen

Die Ehrung anlässlich persönlicher Ehrentage sowie Sterbefälle von Mitgliedern gemäß § 1 Nr. 7 werden vom Vorsitzenden entschieden und mit einem schriftlichen Glückwunsch bzw. einer schriftlichen Kondolenz bedacht.

Grundsätzlich ist den Mitgliedern ab dem 80. Geburtstag in fünf Jahresabständen mit einem schriftlichen Glückwunsch zu gratulieren.

Über weitergehende Ehrungen in Form eines Präsentes oder einer Traueranzeige und/oder eines Kranzes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Wert wird vom Vorstand festgelegt.

§ 8

Mitgliedschaft in den Vorgängervereinen

Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im VfL Damp-Vogelsang von 1930 e.V. und TSV Waabs von 1954 e.V. wird angerechnet.

§ 9

Anspruch, Widerruf oder Aberkennung einer Ehrung

Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen über die Aberkennung oder den Widerruf einer Ehrung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Ein Anspruch auf eine Ehrung nach §§ 4 Abs. 1, 6 und 7 besteht nicht.

§ 10

Ermächtigung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese Ehrenordnung mit einfacher Mehrheit bei Bedarf abzuändern und die Bestimmungen auszuführen.

Die Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11

Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Eventuelle vorherige Ehrenordnungen der Vorgängervereine treten mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Ehrenordnung außer Kraft.

24369 Waabs,

Matthias Gronwald
1. Vorsitzender

Sven Meyer
2. Vorsitzender